

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. November 1962

4400. Bau- und Niveaulinien. Am 13. November 1962 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 10. August 1961 und 13. September 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hettlingerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, sowie von Bau- und Niveaulinien an den nachfolgend aufgeführten Erschliessungs- und Quartierstrassen im Gebiet Halden—Rietacker:

- A-Strasse
- B-Strasse
- C-Strasse
- D-Strasse
- Welsikoner-/Heimensteinstrasse
- Heimensteinergrässli

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 8. November 1962 sind gegen die am 28. September 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Die Baulinien-Vorlage erfasst das nordwestlich des alten Ortskerns liegende, durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, die westliche Tangente (Bestandteil des Teilbebauungsplanes Seuzach, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1675 vom 18. Mai 1961) und die Welsikonerstrasse/Heimensteinstrasse abgegrenzte Baugebiet.

1. Die Hettlingerstrasse, Staatsstrasse ~~H. Kl. Nr. 5~~, wird als Ortsverbindung Seuzach—Hettingen und damit als Staatsstrasse II. Kl. aufgehoben. Sie verbindet lediglich noch als Quartierstrasse die Welsikonerstrasse mit der C-Strasse. Die neu festgesetzten Baulinien schliessen ca. 80 m nach der Einmündung in die Welsikonerstrasse an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4073 vom 28. November 1957 genehmigten an. Der Bedeutung der Strasse entspricht der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand. Die bestehenden, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4073 vom 28. November 1957 festgesetzten Baulinien werden, soweit die Strasse in ihrer Linienführung geändert wird oder entfällt, aufgehoben.

2. Die A-Strasse ist die im Brüggli von der Winterthurerstrasse, I. Kl. Nr. 4, einmündende, den Ortskern westlich umfahrende Tangente, wie sie im Teilbebauungsplan, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1675 vom 18. Mai 1961, generell projektiert worden ist. Ihrer Bedeutung als Haupterschliessungs- und Entlastungsstrasse entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 7 % an.

3. Die B-Strasse zweigt unmittelbar nördlich des alten Dorfkerns von Seuzach von der Welsikonerstrasse, I. Kl. Nr. 4, ab und ersetzt, soweit sie durch das Baugebiet Halden—Rietacker führt, die bestehende Verbindungsstrasse Seuzach—Hettingen, Strasse II. Kl. Nr. 5. Ihrer Bedeutung als Erschliessungs- und Ortsverbindungsstrasse (Staatsstrasse II. Kl.) entspricht der mit 24 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 1 % an.

4. Die C-Strasse verbindet als Quartierstrasse die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 mit der B- und der D-Strasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 6.64 % an.

5. Die D-Strasse verbindet als Quartierstrasse die Heimensteinstrasse mit der A-Strasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 4.7 % an.

6. Die Welsikoner-/Heimensteinstrasse verbindet den Ortskern von Seuzach mit dem Heimenstein und in ihrer Fortsetzung mit der Eichmühle, Hettlingen. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die neu festgesetzten Baulinien schliessen bei der Einmündung der D-Strasse an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3683 vom 22. November 1956 (Baulinienabstand 20 m) genehmigten an.

Im Bereiche der Kreuzung Welsikoner-/Heimensteinstrasse mit der B-Strasse werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3683 vom 22. November 1956 festgesetzten Baulinien aufgehoben.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 8.95 % an.

7. Das Heimensteiner-gässli verbindet als Quartierstrasse die Heimensteinstrasse mit der A-Strasse. Ihrer Bedeutung entspricht der mit 18 m festgelegte Baulinienabstand.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 3 % an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Seuzach vom 10. August 1961 und 13. September 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hettlingerstrasse, ~~II. Kl. Nr. 5~~, sowie von Bau- und Niveaulinien an den nachfolgenden aufgeführten Erschliessungs- und Quartierstrassen im Gebiet Halden-Rietacker:

A-Strasse

B-Strasse

C-Strasse

D-Strasse

Welsikoner-/Heimensteinstrasse

Heimensteiner-gässli

werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. November 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler